

189. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Dysphagie-Management“ (Zertifikat) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Dysphagie-Management“ hat zum Ziel, auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse pathophysiologische Mechanismen neurogener Schluckstörungen, die klinische und instrumentelle Funktionsdiagnostik dieser, sowie spezifische interventionelle als auch kompensatorische spezifische Therapiestrategien zu vermitteln. Ein hohes Maß an spezifischen Kenntnissen in der klinischen Dysphagiologie im Kindes- und Erwachsenenalter ermöglicht ein optimales „Dysphagie-Management“, sowohl in der akuten als auch in der chronischen Phase neurogener Schluckstörungen.

Mit der Absolvierung des Lehrgangs werden keine Berufsberechtigungen erworben, die nicht bereits durch die entsprechende Berufsvorbildung gegeben sind.

Lernergebnisse

Die Studierenden sind nach Absolvierung des Universitätslehrganges „Dysphagie-Management“ in der Lage, mittels klinischer und instrumenteller Diagnostik unterschiedliche Pathologien neurogener Schluckstörungen hinsichtlich zu Grunde liegender pathophysiologischer Mechanismen zu differenzieren und den Schweregrad der Schluckstörung mittels semiquantitativer Messinstrumente im Verlauf zu monitorisieren. Im Weiteren sind die Studierenden im Stande sämtliche konventionelle und innovative Therapiestrategien, sowohl kompensatorischer als auch interventioneller Natur zu bewerten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Dysphagie-Management“ (Zertifikat) ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist von der Departmentleitung für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin ein(e) hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte(r) Neurologe(in) zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 3 Semester mit insgesamt 375 Semesterstunden. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester (15 ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Dysphagie-Management“ ist

- a) die Absolvierung eines ordentlichen Medizinstudiums oder
- b) die Absolvierung einer Ausbildungsstätte/Akademie/Fachhochschule für Logopädie (Berufsbezeichnung: LogopädIn) oder Diätologie (Berufsbezeichnung: DiätologIn) oder der Abschluss einer, als gleichwertig einzustufenden Ausbildung sowie mindestens 2 Jahre Berufserfahrung (bei Studierenden mit Matura/Abitur)

- bzw. mindestens 5 Jahre Berufserfahrung (bei Studierenden ohne Matura/Abitur) in der Behandlung von vorwiegend neurologischen Patienten oder
- c) die Absolvierung einer Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege sowie mindestens 2 Jahre Berufserfahrung (bei Studierenden mit Matura/Abitur) bzw. mindestens 5 Jahre Berufserfahrung (bei Studierenden ohne Matura/Abitur) in der Behandlung von vorwiegend neurologischen Patienten.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	UE	ECTS
1. Klinik der Schluckstörungen Grundlagen neurogener Schluckstörungen, Klinische Funktionsdiagnostik, Instrumentelle Funktionsdiagnostik, Krankheitsbilder und klinische Manifestationen und Klinische Manifestationen degenerativer Ätiologie	150	6
2. Behandlungskonzepte der Dysphagie Behandlungskonzepte, Grundlagen der Dysphagie-Forschung	100	4
3. Praktikum Durchführung von Bedside-Tests, klinischen Dysphagie-Skalen und Befundung videoendoskopischer und/oder videokinematischer Untersuchungen in einem Umfang von 50 Fällen	125	5
Summe	375	15

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Das Studium „Dysphagie-Management“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus

a) zwei schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 und 2 lt. § 8 und

b) einer positiven Beurteilung des Praktikums mittels schriftlichen Nachweises von 50 dokumentierten Fällen der Evaluierung neurogener Dysphagie.

(3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.